

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Gemeinde Hengsberg Hengsberg 4 8411 Hengsberg → Sicherheitsreferat

Bearb.: Manuela Mandl Tel.: +43 (3452) 82911-233 Fax: +43 (3452) 82911-550 E-Mail: bhlb-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 02.04.2024

GZ: BHLB-124436/2024-4

Ggst.: Gemeinde Hengsberg, 8411 Hengsberg 4, § 90 StVO Bewilligung, L 601 bei StrKm 6,2+170 und 6,6+140 in

Hengsberg, Bescheid

BESCHEID

Spruch

Dem Bauführer wird <u>nach Maßgabe der Projektsbeschreibung</u> die *straßenpolizeiliche Bewilligung* zur Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße unter Einhaltung nachstehender Auflagen wie folgt *erteilt*:

Bauführer:	Gemeinde Hengsberg 8411 Hengsberg 4
Verantwortliche Person des Bauführers:	Bgm. Manfred Rechberger Tel.: +43 (0)664 13 50 776
Arbeitszeitraum:	8 Arbeitstage im Zeitraum von 03. – 12. April 2024
Arbeitsbereich:	Landesstraße L 601 von StrKm 6,2+170 und 6,6+140 Gemeindegebiet Hengsberg
Projektsbeschreibung:	StrKm 6,2+170 - Kreuzungsbereich mit Wolfweg: Errichtung einer Aufstandsfläche im Ausmaß von 1,5 x 15 m an der bestehenden Busbucht – Verkehr und Buslinien werden nicht beeinträchtigt.
	StrKm 6,6+140 - Kreuzungsbereich mit Lambauerweg: Errichtung und Aufbau eines befestigten Seitenstreifens/Gehsteiges auf der östlichen Seite – dafür ist während der tatsächlichen Arbeitszeit die Sperre eines Fahrstreifens erforderlich.



- → Die Absicherung des Arbeitsbereiches ist unter B) Besondere Vorschreibungen ausgeführt.
- → Die Verkehrsbeeinträchtigung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die nicht mehr beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und nicht mehr erforderliche Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken.

Auflagen

A) Allgemeine Vorschreibungen:

- 1. Der Bescheid und die Verordnung über die bewilligten Arbeiten haben auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 2. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen befassten Personenkreis sind die Auflagen des Bescheides und der Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
- 4. Arbeiten, durch die der Verkehr gefährdet wird, dürfen während der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Verkehr anzuhalten.
- 5. Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
- 6. Der/die Antragsteller(in) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen Ort und Zeitpunkt der Anbringung sowie Entfernung (bzw. Abdeckung) sämtlicher Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen hervorgeht. Diese ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen mitzuteilen (bis 3 Jahre nach Arbeitsende).
- 7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken, durchzukreuzen oder wegzudrehen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialen verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Ein Bekleben der Straßenverkehrszeichen ist verboten. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wieder kundzumachen.
- 8. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.11 "Verkehrszeichen und Ankündigungen Anforderungen und Aufstellung" und RVS 05.02.14 "Leittafeln"). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen.



- 10. Hindernisse (Baugruben, Ablagerungen, Künetten und dgl.) im Bereich der Fahrbahn, des Gehsteiges, Geh- oder Radweges und der Bankette sind allseits mit einer standfesten, rot-weiß gekennzeichneten Absperreinrichtung nach RVS 05.05.41 zu versehen.
- 11. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.
- 12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 13. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung der Staubbelastung sind geeignete Maßnahmen zu setzen (z.B. Besprühen mit Wasser, Kehren etc.).
- 14. Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

B) Besondere Vorschreibungen:

- 1. Die in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Person des Bauführers, hat ständig das ist auch in der arbeitsfreien Zeit erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
- 2. Aus Anlass der Arbeiten <u>auf Höhe StrKm 6,2+170</u> sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie nach der in den Regelplänen <u>LF1</u> dargestellten Art und Weise zu treffen.
- 3. Aus Anlass der Arbeiten <u>auf Höhe StrKm 6,6+140</u> sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie nach der in den Regelplänen <u>LF3 und FO1</u> → während der tatsächlichen Arbeitszeit unter Anwendung der 30-km/h-Beschränkung dargestellten Art und Weise zu treffen.
- 4. Die Arbeiten sind innerhalb von 8 durchgehenden Arbeitstagen auszuführen.
- 5. Die Aufstellung und die Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind der zuständigen Straßenmeisterei (Leibnitz, 03452/84377) umgehend zu melden.
- 6. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 10 m nicht überschreiten.



8. Einengungsstrecken dürfen in der Straßenachse gemessen maximal 10 m lang sein. Arbeitsstellen, deren Einengungsstrecken weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit betrieben werden.

Seite 4

- 9. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Straßenverkehrszeichen "Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr" (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO).
- 10. Bei Wegfall des Erfordernisses sowie in der arbeitsfreien Zeit sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren sowie gereinigten Zustand zu versetzen. Nicht mehr benötigte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind umgehend zu entfernen. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- 11. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen an den Arbeitsfortschritt laufend anzupassen.
- 12. Die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h darf nur aktiviert werden, während zumindest
 - auf der Fahrbahn gearbeitet wird;
 - in der Fahrbahn Stufen von mehr als 3 cm vorhanden sind;
 - die Künette im Fahrbahnbereich mit einer Stahlplatte abgedeckt ist;
 - eine raue Schotter- oder Splittdecke vorhanden ist;
 - die Restfahrstreifenbreite weniger als 3,00 m beträgt.
- 13. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so ist durch eine Hinweistafel "Markierung ungültig" bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 14. Bei Vorhandensein von Aufwölbungen oder Vertiefungen quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe ist jeweils 50 m (im Ortsgebiet) und 150 m (im Freiland) vor diesen Stellen jeweils in Verkehrsrichtung das Straßenverkehrszeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Ziffer 1 StVO 1960) aufzustellen.
- 15. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
- 16. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Verhältnis 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
- 17. Bei Splitt auf der Fahrbahn ist jeweils 50 m (im Ortsgebiet) und 150 m (im Freiland) vor dem Baustellenbereich jeweils in Verkehrsrichtung das Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" (gemäß § 50 Ziffer 16 StVO 1960) mit der Zusatztafel "Rollsplitt" aufzustellen.
- 18. Die Künetten sind unverzüglich nach Verlegung der Einbauten zu verschließen. Die Arbeiten sind so voranzutreiben, dass über das Wochenende, bei Arbeitsabgang oder an Feiertagen keine Künetten offen sind.



- 19. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 20. Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,0 Meter über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittelund Fußwehr zu bestehen. Entlang von Radverkehrsanlagen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,2 Meter über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) zu erfolgen.
- 21. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten
 - durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.
 - durch nachweisliche Koordination mit den zuständigen Linienbetreibern bei Beeinträchtigung von Haltestellen.

C) Informationen:

- Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).
- Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StV0)

im Mittelformat 1 (Freiland)

im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;



- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Seite 6

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, das "Ende von Vorschriftszeichen" kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringungsvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

- 4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten

der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

Kosten

Für das ggst. Verwaltungsverfahren sind vom Konsensinhaber <u>binnen zwei Wochen</u> nachstehende Abgaben und Gebühren zu bezahlen:

Betrag	35,10 EUR		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Leibnitz		
IBAN:	AT882081510000011113	BIC:	STSPAT2G
Verwendungszweck	BHLB-124436/2024-4		

Der angeführte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Verfahrenskosten:	EURO
Verwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016,	
LGBI 73/2016	
für die Bewilligung nach TP X Z 96	35,10

Dafür maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§§ 90, 48, 49, 51, 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO; sowie § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG hinsichtlich der Kostenentscheidung.



Begründung

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag des Bauführers für Arbeiten auf oder neben einer Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.

Der Bauführer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Landesstraße L 601 für 8 Arbeitstag(e) im Zeitraum von 03. - 12.04.2024 ersucht, in welchem der Verkehr im gegenständlichen Straßenzug beeinträchtigt wird.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige (ASV), Herr Franz Ornig, hat für die Erstellung des Befundes die vom Bauführer im Antrag gemachten Angaben herangezogen und nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Rechberger ergänzend festgehalten: "Bei km 6,2+170 wird die Fahrbahn nicht beeinträchtigt, Buslinien können ungehindert zu und abfahren. Bei km 6,6+140 wird während der tatsächlichen Arbeitszeit eine halbseitige Sperre eines Fahrstreifens benötigt."

Im Befund wurde weiters angeführt, dass der betroffene Bereich im Freiland (100 bzw. 70 km/h) liegt und einen JDTV von ca. 8800 mit 10 Prozent Schwerverkehrsanteil (lt. GIS) aufweist.

Daraus resultierend hat der ASV am 02.04.2024 ein Gutachten erstellt, welches von der Behörde für die im Spruch angeführten Standard- und besonderen Vorschreibungen bzw. Absicherung des Baustellenbereiches herangezogen wurde.

Im durchgeführten Anhörungsverfahren/Parteiengehör wurden keine Einwände gegen die antragsgemäße Erteilung der Bewilligung vorgebracht.

Nach Abwägung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben kam die Behörde zum Schluss, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten der Straßenverkehr zwar beeinträchtigt wird - jedoch kann davon ausgegangen werden - dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch genannten Auflagen die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf § 78 AVG 1991 und erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,



- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Manuela Mandl (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Hengsberg, Hengsberg 4, 8411 Hengsberg
- 2. Baubezirksleitung Südweststeiermark Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Marburger Straße 75, 8435 Wagna
- 3. Straßenmeisterei Leibnitz, Bauhofstraße 6, 8435 Wagna
- 4. Polizeiinspektion Wildon, Unterer Markt 4, 8410 Wildon
- 5. Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalleitung Südsteiermark, Leopold-Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz
- 6. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau EVIS-Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail